



– Beschlusskammer 8 –

BK 8-05/006; vormals BK 3-05/049

## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren  
auf Grund des Antrags

der Berliner Verkehrsbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdamer Straße 188, 10783 Berlin, vertreten durch ihren Vorstand,

Antragstellerin und Beteiligte zu 1),

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Hogan & Hartson Raue L.L.P, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

und

der Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG (vormals: Bewag Aktiengesellschaft & Co. KG), vertreten durch ihre Komplementärin, die Vattenfall Europe Berlin Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Puschkinallee 52, 12435 Berlin,

Beteiligte zu 2),

wegen besonderer Missbrauchsaufsicht nach § 31 Abs. 1 EnWG,

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, vertreten durch ihren Präsidenten,

durch

den Vorsitzenden Dr. Alfred Feuerborn,

den Beisitzer Kevin Canty und

die Beisitzerin Christiane Seifert

nach mündlicher Verhandlung am 26.01.2006

am 02.03.06

beschlossen:

1. Die Beteiligte zu 2) wird verpflichtet,
  - a. mit der Antragstellerin für die von dieser singular genutzten Betriebsmittel
    - aa. hinsichtlich der in Anlage AS 1 zum Antrag der Antragstellerin (Blatt 44 bis 46 der Akte; in Kopie als Anlage diesem Beschluss beigefügt) aufgeführten Entnahmestellen Nr. 1 bis 8, 11 bis 13, 15, 17 bis 19 und 20 bis 54: Sonderkabel bzw.
    - bb. hinsichtlich der Entnahmestellen Nr. 55 bis 57: Umspannwerk gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen, sowie
  - b. die Antragstellerin bezüglich ihres Entgeltes im Übrigen
    - aa. hinsichtlich der Entnahmestellen Nr. 1 bis 8, 11 bis 13, 15, 17 bis 19 und 20 bis 54 mit dem allgemeinen Netzentgelt für die Umspannungsebene HS/MS bzw.
    - bb. hinsichtlich der Entnahmestellen Nr. 55 bis 57 mit dem allgemeinen Netzentgelt für die Hochspannungsebene

---

abzurechnen.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin ist ein Unternehmen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs und betreibt im Auftrag des Landes Berlin 9 U-Bahn-, 21 Straßenbahn-, 150 Bus- und 6 Fährlinien mit denen sie jährlich rund 906 Mio. Fahrgäste befördert. In Berlin betreibt die Antragstellerin ein elektrisches Verteilnetz (Mittelspannung, Niederspannung und Gleichstrom), das dem Netz der Beteiligten zu 2) nachgelagert ist.

Die Elektrizitätsversorgung des Straßenbahnnetzes sowie des U-Bahnnetzes mit Fahrstrom erfolgt über den Anschluss von derzeit 56 Gleichrichterwerken an die jeweiligen Umspannwerke. Diese Gleichrichterwerke – dabei handelt es sich um die in der Anlage AS 1 (Bl. 44-46 d.A.) zum Antrag der Antragstellerin aufgeführten Entnahmestellen (Nr. 1 bis 19 Straßenbahnnetz / Nr. 20 bis 54 U-Bahnnetz) – sind mittels Sonderkabel an die nächstgelegenen, im Eigentum der Beteiligten zu 2) stehenden Umspannwerke angeschlossen, wobei das Sonderkabel jeweils ausschließlich der Versorgung des entsprechenden Gleichrichterwerks der Antragstellerin dient. Im Fall der Entnahmestellen Nr. 55 bis 57, die ebenfalls der Stromversorgung des U-Bahnnetzes mit Fahrstrom dienen, wird die elektrische Energie aus den Umspannwerken an ein eigenes Verteilnetz der Antragstellerin übergeben, wobei diese Umspannwerke ausschließlich der Versorgung der Antragstellerin dienen.

Die Beteiligte zu 2) – sie firmierte am 01.01.06 von Bewag AG & Co. KG in Vattenfall Europe Berlin AG & Co. KG um – ist ein Energieversorgungsunternehmen und unterhält im Land Berlin ein Stromversorgungsnetz. An deren Verteilnetz ist die Antragstellerin derzeit mit 3.944 Verbrauchsstellen angeschlossen. Die Antragstellerin bezog bis zum 30.09.04 Strom bei der Beteiligte zu 2). Seit dem 01.10.04 bezieht die Antragstellerin ihren Strombedarf zum überwiegenden Teil von [REDACTED]. Die Beteiligte zu 2) gewährt hierfür die Nutzung ihres Elektrizitätsversorgungsnetzes. Ein schriftlicher Vertrag über diese Netznutzung besteht nicht, da sich die Parteien auf eine solche Fassung bisher nicht einigen konnten. Grundlage der Netznutzung ist ein sog. „Letter of Intent“ vom 28.09.04 / 30.09.04 (Anlage 4 und 5 zum Antrag vom 14.09.05, Bl. 50 f. d.A.) i.V.m. dem Entwurf einer Rahmenvereinbarung vom 15.09.04 (Anlage zum Schreiben der Beteiligten zu 2) vom 06.02.06, Bl. 349 ff. d.A.).

Die Beteiligte zu 2) rechnet gegenüber der Antragstellerin für die in der Anlage AS 1 zum Antrag der Antragstellerin aufgeführten Entnahmestellen Nr. 1 bis 54 Netzentgelte für die Entnahmestimmungsebene Mittelspannung und für die Entnahmestellen Nr. 55 bis 57 für die Entnahmestimmungsebene Hochspannung einschließlich Umspannung auf Basis ihres Preisblattes vom 01.05.04 bzw. seit dem 01.01.05 auf Basis ihres Preisblattes vom 01.01.05 (Anlage 6 und 7 zum Antrag vom 14.09.05, Bl. 52 ff. d.A.) ab. Diese Berechnung führt im Vergleich zu der von der Antragstellerin für richtig erachteten Berechnung der Netzentgelte zu einer Differenz von ca.

■ Mio. €/a zu Lasten der Antragstellerin, wobei die Antragstellerin für elektrische Energie einschließlich der Netznutzung ca. ■ Mio. €/a zahlt, was ihren Angaben zufolge nach den Personalkosten ihren größten Kostenfaktor darstellt.

Unter dem 14.09.05 (Bl. 1 ff. d.A.) stellte die Antragstellerin einen Antrag auf Überprüfung des Abrechnungsverhaltens der Beteiligten zu 2).

Die Antragstellerin ist der Auffassung, sie habe an die Beteiligte zu 2) nur das Entgelt für die Nutzung der Hochspannungs- bzw. der Umspannungsebene sowie ein angemessenes Entgelt für die singuläre Nutzung von Betriebsmitteln zu zahlen.

Die Belieferung der *Entnahmestellen Nr. 1 bis 54* erfolge direkt aus der Umspannstation mittels eines Sonderkabels, welches ausschließlich von ihr genutzt würde und für welches sie (direkt oder über Beiträge zu den Anschlusskosten) die Errichtungskosten getragen habe. Die Sammelschienen, an welcher die Leitungen jeweils angeschlossen sind, seien nicht Teil einer Schaltanlage der Mittelspannung, sondern Sekundärtechnik zu den Schaltanlagen der Umspannwerke und deshalb Teil der Umspannebene.

Die Umspannwerke, aus denen die Belieferung der *Entnahmestellen Nr. 55 bis 57* erfolge, würden ausschließlich für die Versorgung der Antragstellerin genutzt. Auch deren Errichtungskosten habe sie getragen.

Die Antragstellerin beantragt,

„die Beteiligte zu 2) zu verpflichten, den der Antragstellerin gewährten Netzzugang für das Stromverteilnetz zur Durchleitung elektrischer Energie von den zwischen dem Stromübertragungsnetz der Vattenfall Europe Transmission GmbH und dem Netz der Beteiligte zu 2) bestehenden Kuppelstellen bis zu den aus der Anlage AS 1 ersichtlichen Abnahmestellen wie folgt abzurechnen:

- a) die in Anlage AS 1 aufgeführten Entnahmestellen Nr. 1 bis 54 mit den Netzentgelten für die Entnahmespannungsebene Hochspannung einschließlich Umspannung;
- b) die in Anlage AS 1 aufgeführten Entnahmestellen Nr. 55 bis 57 mit den Netzentgelten für die Entnahmespannungsebene Hochspannung.“

Die Beteiligte zu 2) beantragt,

den Antrag abzulehnen.

---

Sie ist der Ansicht, der Antrag sei zurückzuweisen, weil die Antragstellerin auf Grundlage von § 31 Abs. 1 EnWG nicht die Verpflichtung zu einem bestimmten Verhalten verlangen könne. Jedenfalls verstieße das Verhalten der Beteiligte zu 2) nicht gegen §§ 30, 31 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 3 StromNEV. Die Antragstellerin nutze nicht sämtliche in einer Netz- oder Umspann-

ebene von ihr genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst. Der Begriff „sämtliche“ sei im Hinblick auf die Gesamtanschlusssituation, nicht in Bezug auf die einzelnen Entnahmestellen zu verstehen. Selbst bei der Betrachtung der einzelnen Entnahmestellen sei aber keine ausschließliche Nutzung sämtlicher Betriebsmittel durch die Antragstellerin gegeben.

Die *Entnahmestellen Nr. 1 bis 8, 11 bis 13, 15, 17 bis 19* nutzten zwar das Sonderkabel allein. Allerdings würden die jeweiligen Schaltanlagen in den Schwerpunktstationen der Mittelspannung von einer Vielzahl weiterer Netznutzer genutzt. Teil dieser Schwerpunktstationen sei auch die Sammelschiene, die unterspannungsseitig an den bzw. die Umspanntransformatoren angeschlossen sei. Die Schaltanlage sei gemäß Ziffer 6.2 der Anlage 2 zu § 13 StromNEV der Hauptkostenstelle „Mittelspannungsnetz“ – wie bereits nach dem Kommentarband des Verbandes der Netzbetreiber (VDN) zur VV II Plus – und nicht der Hauptkostenstelle „Umspannung 110 kV/Mittelspannung“ zuzuordnen. Diese Zuordnung ergäbe sich auch aus der technischen Funktion der Schaltanlage, die dem sicheren Betrieb des Mittelspannungsnetzes und nicht dem sicheren Betrieb der Umspannung, insbesondere nicht dem vorgelagerten Transformator, diene. Soweit die Antragstellerin Errichtungskosten für Sonderkabel übernommen habe, seien diese bereits kostenmindernd in der Kalkulation der Netzentgelte entsprechend § 9 StromNEV eingeflossen.

Die *Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14 und 16* seien jeweils mittels solcher Kabel angeschlossen, die auch von weiteren Kunden genutzt würden (Anlage 1 zum Schreiben der Beteiligten zu 2) vom 24.10.05, Bl. 143 ff. d.A.).

Bei den Umspannwerken (*Entnahmestellen Nr. 55 bis 57*) handele es sich tatsächlich – so die Beteiligte zu 2) zunächst – um singular genutzte Betriebsmittel. Die Beteiligte zu 2) sei bereit, ein individuelles Entgelt festzulegen, allerdings habe die Antragstellerin eine individuelle Kalkulation bisher nicht verlangt. Die Beteiligte zu 2) legte mit Schreiben vom 16.11.05 (Bl. 175 ff. d.A.) eine Kalkulation eines individuellen Entgeltes unter Bezugnahme auf ihren Antrag zur Genehmigung der Netzentgelte nach § 23a EnWG vom 28.10.05 (BK 8-05/039) und einen von ihr so bezeichneten verursachungsgerechten Schlüssel für diese von der Antragstellerin singular genutzten Betriebsmittel vor, nach welcher das von dieser zu zahlende Entgelt höher liegen würde, als die bisher in Ansatz gebrachten Entgelte. Die Beteiligte zu 2) war der Auffassung, dass vor diesem Hintergrund der Vorwurf eines missbräuchlichen Verhalten jedenfalls nicht mehr gegeben sei. In der Folgezeit, insbesondere im Schreiben vom 06.02.06, nahm die Beteiligte zu 2) jedoch wieder Abstand von der Auffassung, es handele sich bei diesen Umspannwerken um singular genutzte Betriebsmittel. Die Existenz von Kunden der Antragstellerin, die ihrerseits wiederum an das Mittelspannungsverteilnetz der Antragstellerin angeschlossen seien, schließe die singuläre Nutzung der Umspannebene durch die Antragstellerin aus.

---

Mit Schreiben vom 12.10.05 (Bl. 128 d.A.) wurde die Regulierungsbehörde des Landes Berlin – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen – über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Schreiben vom 16.11.05 (Bl. 175 ff. d.A.) beantragte die Beteiligte zu 2) die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Unter dem 13.12.05 (Bl. 228 f. d.A.) forderte die Beschlusskammer bei der Beteiligten zu 2) Unterlagen bezüglich der Netzanschlussituation (umfassende Netzpläne des Berliner Stadtgebietes mit der Einbindung der Entnahmestellen der Antragstellerin) und die Berechnungsgrundlagen des individuellen Entgeltes hinsichtlich der Entnahmestellen Nr. 55 bis 57 an. Unter dem 15.12.05 (Bl. 230 d.A.) bzw. 14.02.05 (Bl. 502 d.A.) stimmte die Antragstellerin der Verlängerung der Entscheidungsfrist zu.

Dem Bundeskartellamt sowie der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes Berlin – Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen – wurde jeweils mit Schreiben vom 28.02.06 (Bl. 530 und 533 d.A.) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

Der Antrag ist zulässig.

Er ist jedoch nur zu dem aus dem Tenor ersichtlichen Teil begründet.

### 1.

#### a. Erhebliche Interessenberührung

Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch das Verhalten eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen erheblich berührt werden, können bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Überprüfung dieses Verhaltens stellen, § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Die Interessen der Antragstellerin werden durch das als missbräuchlich gerügte Verhalten erheblich berührt. Die Frage nach der Erheblichkeit kann anhand der wirtschaftlichen Bedeutung für das betroffene Unternehmen beantwortet werden, wie aus der Begründung zu § 31 EnWG-Regierungsentwurf (BT-Drs. 15/3917, S. 63) zu schließen ist. Dort heißt es in Bezug auf die Beschwerdemöglichkeiten der Verbraucherverbände, dass § 31 Abs. 1 S. 3 EnWG dieses Recht „auch in solchen Fällen vor[sieht], in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung eines jeden Verbrauchers zwar möglicherweise als gering einzustufen ist, bei denen die wirtschaftliche Dimension der Entscheidung ... insgesamt aber erheblich ist.“

---

Die Antragstellerin zahlt an die Beteiligte zu 2) aufgrund der von dieser vorgenommenen Abrechnung und unter Zugrundelegung der allgemeinen Netzentgelte, einschließlich ihrer Erhöhung am 01.01.05 im Vergleich zu der von der Antragstellerin für richtig gehaltenen Berechnung der Netzentgelte eine Differenz von ca. ■■■ Mio. €/a zu ihren Lasten. Insgesamt zahlt sie für

elektrische Energie einschließlich der Netznutzung ca. ■ Mio. €/a, was nach den Personalkosten ihren größten Kostenfaktor darstellt.

Auch wenn das gerügte Verhalten der Beteiligten zu 2) nur in Bezug auf 53 der 57 Entnahmestellen als missbräuchlich einzustufen ist, zeigt der Vortrag der Antragstellerin die Größenordnung der wirtschaftlichen Folgen. Im Übrigen hätte – stellt man nicht auf das gesamte Unternehmen, sondern auf die einzelne Entnahmestelle ab – das Verhalten in Bezug auf diese einzelne Entnahmestelle vergleichbare Folgen. Denn ein höheres Netzentgelt erhöht die Kosten für den Betrieb dieser konkreten Entnahmestelle.

#### **b. Antragsgestaltung**

Entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 2) fehlt es der Antragstellerin nicht an einem Antragsrecht nach § 31 Abs. 1 EnWG. Wie ein Antrag nach § 31 Abs. 1 EnWG zu gestalten ist, schreibt § 31 Abs. 2 EnWG vor. Für eine zulässige Antragstellung bedarf es danach zwar keiner Konkretisierung, auf welche Weise der von dem Antragsteller behauptete Missbrauch seiner Auffassung nach abzustellen sei. Eine derartige Konkretisierung ist indes aber unschädlich. Schließlich soll das besondere Missbrauchsverfahren, das durch Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl. EU Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37 ff., vorgegeben ist und dessen Umsetzung § 31 EnWG dient (vgl. Begründung zu § 31 EnWG-Entwurf, BT-Drs. 15/3917, S. 63), den betroffenen Marktbeteiligten eine besondere Rechtsstellung verleihen. Dieser Stellung wird die Möglichkeit des Betroffenen, konkrete Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen, in besonderem Maße gerecht.

#### **2.**

Die Beschlusskammer hat einen Missbrauch im Sinne von § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG festgestellt. Das Verhalten der Beteiligten zu 2), eines Betreibers von Energieversorgungsnetzen, stimmt mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen insoweit nicht überein.

#### **a. Betreiber von Energieversorgungsnetzen**

Die Beteiligte zu 2) ist Betreiberin eines Elektrizitätsversorgungsnetzes i.S.v. § 3 Nr. 2 EnWG und mithin eines Energieversorgungsnetzes i.S.v. § 3 Nr. 4 EnWG.

---

#### **b. Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen**

Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten – die Fragen, ob die Antragstellerin singuläre Nutzerin von Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene ist und für welche Spannungsebene dementsprechend Netzentgelte durch die Beteiligte zu 2) folglich abzurechnen sind –

betrifft Bestimmungen der auf Grundlage des Abschnittes 3 des dritten Teiles des EnWG (§ 24 S. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie S. 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG) erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, namentlich § 19 Abs. 3 StromNEV.

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Entgelt festzulegen.

Das von der Antragstellerin gerügte Verhalten der Beteiligten zu 2) verstößt gegen § 19 Abs. 3 StromNEV, soweit die Entnahmestellen 1-8, 11-13, 15, 17-19, 20-54 und 55-57 betroffen sind. Kein Verstoß gegen § 19 Abs. 3 StromNEV ist hinsichtlich der Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14 und 16 gegeben.

#### **aa. Netznutzer**

Die Antragstellerin ist Netznutzer i.S.d. § 3 Nr. 28 EnWG. Sie ist eine juristische Person, die Energie aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der Beteiligten zu 2) bezieht.

#### **bb. Sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel**

Anders als von der Beteiligten zu 2) vorgetragen, ist bei der Beurteilung dessen, ob die Antragstellerin i.S.d. § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihr genutzten Betriebsmittel selbst nutzt, nicht auf die Gesamtanschlussituation, sondern auf die einzelne Entnahmestelle abzustellen.

Auch die Beteiligte zu 2) betrachtet in ihrem tatsächlichen Verhalten jede einzelne Entnahmestelle gesondert. Sie stellt ausweislich Ziffer 3.1 i.V.m. Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung vom 15.09.04 der Antragstellerin ihr elektrisches Netz „nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und der unter Ziffer 4 genannten Einzelverträge“ jeweils bezogen auf jede einzelne Entnahmestelle zur Verfügung. In diesem Sinne erfolgt auch die Abrechnung bezogen auf jede einzelne Entnahmestelle (Ziffer 5.1 und 7.1 der Rahmenvereinbarung). Sofern die Beteiligte zu 2) darauf beharrt, es müsse für den vorliegenden Zusammenhang – die Frage, ob die Antragstellerin Betriebsmittel singular nutze – auf die Gesamtanschlussituation der Antragstellerin abgestellt werden, verhält sie sich also widersprüchlich.

Es liegt im Übrigen in der Systematik der StromNEV und im Besonderen der dortigen Prinzipien der Kostenträgerrechnung, dass die Netzentgelte grundsätzlich jeweils je Entnahmestelle anzuwenden sind.

---

Nach § 17 Abs. 1 S. 2 StromNEV richten sich die Netzentgelte nach "der Anschlussnetzebene der *Entnahmestelle*, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der *Entnahmestelle* sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der *Entnahmestelle*" (Hervorhebung nicht im Original).

Da ein nach § 19 StromNEV zu ermittelndes individuelles Entgelt an die Stelle dieses allgemeinen Netzentgelts tritt, ist auch das individuelle Entgelt auf die jeweilige Entnahmestelle zu beziehen. Die in § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV formulierte Bedingung, wonach ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen muss, ist folglich ebenfalls auf die jeweils betrachtete Entnahmestelle zu beziehen. Eine hiervon abweichende Auslegung verstieße gegen das in § 17 Abs. 1 StromNEV vorgeschriebene Prinzip der ausschließlich entnahmestellenbezogenen Anwendung von Netzentgelten.

Auch stünde eine Betrachtung der Gesamtanschlussituation im Widerspruch zu Sinn und Zweck des § 19 StromNEV. Dieser liegt ausweislich der amtlichen Begründung (BR-Drs. 245/05 vom 14.04.05, S. 40) in der Gewährleistung der in § 16 StromNEV dargelegten Preisfindungsgrundsätze im Einzelfall. Nach § 16 Abs. 1 S. 1 StromNEV hat die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. Die Unvereinbarkeit einer Berücksichtigung der Gesamtanschlussituation mit § 16 StromNEV lässt sich anhand eines Beispiels verdeutlichen: In einem Fall, in dem ein Netznutzer in einer Netz- oder Umspannebene über beispielsweise vier Entnahmestellen verfügt, von denen jedoch nur drei über singular genutzte Betriebsmittel an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen sind, würde die Anwendung des § 19 Abs. 3 StromNEV nach Auffassung der Beteiligten zu 2) versagt bleiben. Denn nach ihrer Auffassung nutzt ein solcher Netznutzer - über alle seine Entnahmestellen betrachtet - nicht sämtliche von ihm genutzten Betriebsmittel der entsprechenden Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst, da eine der vier Entnahmestellen nicht über singular genutzte Betriebsmittel an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen ist. Ein solcher Netznutzer hätte keinen Anspruch auf ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, obwohl ersichtlich ist, dass hier die Maßgabe der Verursachungsgerechtigkeit des § 16 Abs. 1 StromNEV nicht erfüllt ist.

#### **cc. Ausschließliche Nutzung an Entnahmestelle**

##### **(1) Entnahmestellen Nr. 1-8, 11-13, 15, 17-19**

An den Entnahmestellen Nr. 1-8, 11-13, 15, 17-19 nutzt die Antragstellerin sämtliche in der Mittelspannungsebene von ihr genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst.

Die Sonderkabel über die die Gleichrichterwerke (Entnahmestellen Nr. 1-8, 11-13, 15, 17-19) zur Versorgung des Straßenbahnnetzes an die nächstgelegenen, im Eigentum der Beteiligten zu 2) stehenden Umspannwerke angeschlossen sind, dienen der ausschließlichen Versorgung der Antragstellerin. Da die unterspannungsseitigen Sammelschienen der Umspannwerke der Umspannebene HS/MS zuzurechnen sind, ist es unerheblich, dass die Antragstellerin nicht auch die Sammelschiene, an welche die Sonderkabel angeschlossen sind, ausschließlich selbst nutzt.

Die Sammelschiene ist eine Anordnung von Leitern, die als zentraler Verteiler von elektrischer Energie dient, da an sie sämtliche aus einer Netz- oder Umspannebene ankommenden und abgehenden Leitungen angeschlossen sind. Die Sammelschiene mag zwar zahlreiche Funktionalitäten aufweisen, die auch dem Betrieb der Mittelspannungsebene zugute kommen. Dies allein zwingt aber nicht dazu, sie der Mittelspannungsebene zuzurechnen. Denn die Umspannebene HS/MS erfüllt bereits mit der Transformation von Hoch- auf Mittelspannung an sich eine Funktion, die der Mittelspannungsebene zugute kommt: die Gewährleistung der Versorgung sämtlicher nachgelagerter Netz- und Umspannebenen. Die Abgrenzung muss daher anhand weiterer Kriterien erfolgen.

Das Argument der Beteiligten zu 2), die Sammelschiene müsse der Mittelspannungsebene zugerechnet werden, da die untereinander nicht verbundenen Leitungen der Mittelspannung andernfalls kein Netz bilden würden, ist im Ergebnis nicht tragfähig. Es kann aber dahinstehen, ob ein Netz technisch - eine Legaldefinition gibt es nicht - durch Knoten und Maschen beschrieben werden kann. Denn Ausgangspunkt der Betrachtung singulär genutzter Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV ist nicht das *Netz* an sich, sondern sind die *Netz- und Umspannebenen*. Selbst wenn also galvanisch durch die Sammelschiene erst ein Mittelspannungsnetz gebildet werden sollte und Funktionen der Sammelschiene der Mittelspannungsebene Netz, z.B. deren Schutz, zugute kommen, schließt das nicht die Zuordnung der Sammelschiene zur *Umspannebene* aus. Die Argumentation der Beteiligten zu 2) beruht also auf der unrichtigen Prämisse, „Netz“ und „Netzebene“ im Sinne von Gesetz und Verordnung seien identisch. Im Kern erkennt sie dies selbst, wenn sie vorträgt, „im Regelfall werden ohnehin mehrere Netzteile mit einer Sammelschiene verbunden“ (vgl. S. 2 des Kurzgutachtens von Prof. Hanitsch vom 03.02.06, Bl. 347 d.A.). Dabei vermeidet sie nur die gesetzlich definierte Bezeichnung, indem sie den Begriff Netzebene durch den Begriff Netzteil ersetzt. Im Übrigen unterschied auch die VV II Plus zwischen Netz und Netzebene. Sie definierte den Netzbereich – oder mit den Worten der Beteiligten zu 2), den „Netzteil“ – als „Teil des Gesamtnetzes je Netzbetreiber, der insbesondere nach Spannungsebenen [...] abgegrenzt wird“ (vgl. Anlage 1 zur VV II Plus vom 13.12.01, S. 2).

Das elektrotechnische Verständnis der Beteiligten zu 2), die Sammelschiene sei Bestandteil der Netzebene, für die ihre Nennspannung gelte (Kurzgutachten Prof. Weber vom 04.02.06, Bl. 344 d.A.), ist als Abgrenzungskriterium für die Zuordnung zur Mittelspannungsebene im Sinne von EnWG und StromNEV ungeeignet. Es würde dazu führen, dass eine ausdrücklich vorgesehene Ebene, nämlich die Umspannebene, insgesamt nicht existieren würde. Denn nach diesem Vortrag der Beteiligten zu 2) wären die verschiedenen Netzebenen durch Transformatoren verbunden, weshalb es technisch letztlich keine Umspannebenen, sondern nur Transformatoren als Bindeglieder zwischen Netzebenen gäbe.

Entgegen dem Vortrag der Beteiligten zu 2) wird die Sammelschiene nicht durch Ziffer 6.2 in Anlage 2 zu § 13 StromNEV (Hauptkostenstelle „Mittelspannungsnetz“) der Mittelspannungsebene zugeordnet. Die Sammelschiene ist darin nicht ausdrücklich erwähnt. Vielmehr heißt es dort:

„Nebenkostenstelle „Mittelspannungsanlagen“: Kosten der Schaltanlagen in Schwerpunkstationen der Mittelspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehö-

rigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten des Betriebs von Erdschluss-  
spulen; Kosten der Schalt- bzw. Schwerpunktstationen.“

Die Beteiligte zu 2) hat ausgeführt, die Sammelschiene sei stets Teil der Schaltanlage und ihrer Ansicht nach deshalb der Mittelspannungsebene zuzuordnen. Dagegen spricht, dass Schaltanlagen auch in Ziffer 5 der Anlage 2 zu § 13 StromNEV erwähnt sind, die die

„Kosten der Umspanner 110 Kilovolt/Mittelspannung einschließlich der Transformator-  
schaltfelder in den Schaltanlagen; die anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen  
gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke“

der Hauptkostenstelle „Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung“ zuordnet. Daraus folgt jedoch nicht, dass ausschließlich Transformatorschaltfelder der Hauptkostenstelle Umspannung zugehören. Denn über die Schaltfelder abgehender Leitungen wird keine Aussage getroffen. Allerdings kann die Sammelschiene ihre Funktionen nur erfüllen, wenn sowohl die Schaltfelder für die Transformatoreinspeisung, als auch die Schaltfelder der Leistungsentnahme existieren. Würde ein und dasselbe Betriebsmittel (Sammelschiene) je nach Schaltfeld unterschiedlichen Ebenen zugeordnet, wäre die vom Ordnungsgeber vorgesehene Möglichkeit *singulärer* Betriebsmittelnutzung für die Umspannebene von vornherein ausgeschlossen. Die Vorschrift liefe in dieser Hinsicht leer.

Abgesehen davon ordnet Ziffer 6.2 in Anlage 2 zu § 13 StromNEV die Kosten der Schaltanlage ausdrücklich nur dann der Mittelspannungsebene zu, wenn es sich um Schaltanlagen in Schwerpunktstationen der Mittelspannung handelt. Der Begriff der Schwerpunktstation ist nicht näher definiert. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Beteiligte zu 2) mitgeteilt, dass sie Netzknoten regelmäßig als Schwerpunktstationen behandle und es sich nach ihrer Auffassung regelmäßig um eine Schwerpunktstation handle, wenn vorgeschaltet eine Umspannstation existiere. Dieses Verständnis wurde von der Antragstellerin zu Recht zurückgewiesen. Denn dann wäre eine Mittelspannungsanlage regelmäßig eine Schwerpunktstation. Richtigerweise wird man eine Schwerpunktstation aber nur dann annehmen müssen, wenn diese einen Netzknoten im eigentlichen Sinne bildet und innerhalb des Mittelspannungsnetzes der weiteren Verteilung des elektrischen Stroms und nicht lediglich seiner Umspannung dient. Dass es derartige Sammelschienen in der Mittelspannungsebene gibt, führt die Beteiligte zu 2) selbst aus (Umkehrschluss aus der Aussage, bei § 19 Abs. 3 gälte das Interesse den Sammelschienen, an welche ein Trafo angeschlossen ist, vgl. Kurzgutachten Prof. Weber vom 04.02.06, Bl. 344 d.A.).

In baulicher Hinsicht ist eine unterspannungsseitige Sammelschiene unstreitig stets Teil eines Umspannwerks. Anders wäre der Anschluss von mehr als einem Netznutzer technisch nicht möglich. Denn erst die Sammelschiene ermöglicht den geordneten Abgang der elektrischen Energie aus der Umspannanlage an mehrere Nutzer.

Ist ein direkt an den Transformator angeschlossener Kunde die Ausnahme und der Anschluss einer Sammelschiene an den Umspanntransformatoren der unstreitig typische Fall, liefe § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV (in der Alternative *singuläre* Nutzung sämtlicher Betriebsmittel einer Netzebene) leer, wenn die Sammelschiene der Mittelspannungsebene zugeordnet würde. Ein

praktischer Anwendungsfall, in dem bei einer solchen Auslegung die Bepreisung mit dem individuellen Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel nebst dem Entgelt für die Nutzung der Umspannungsebene erfolgen würde, ist nicht erkennbar. Denn eine singuläre Nutzung sämtlicher Betriebsmittel in der Mittelspannungsebene läge nur vor, wenn auch die Sammelschiene vollständig von nur einem Netznutzer genutzt würde und nicht noch weitere Netznutzer an die Sammelschiene angeschlossen wären. Wenn dieser Netznutzer aber die Sammelschiene ausschließlich nutzt, nutzt er damit auch zwingend den Transformator, an den diese angeschlossen ist, - also die Umspannebene - ausschließlich selbst. Er wäre folglich mit dem individuellen Entgelt für diesen singulär genutzten Transformator zuzüglich dem Entgelt für die Nutzung der Hochspannungsebene zu bepreisen.

Die Beteiligte zu 2) hat zwar den Fall einer sog. „Hosenbein-“ oder „Hosenträgerschaltung“ (zwei unabhängig voneinander bestehende, durch eine Reserveleitung miteinander verbindbare (offener Trennschalter) Transformatoren mit jeweils nachgelagerter Sammelschiene, wobei an einer Sammelschiene nur ein Kunde angeschlossen ist) skizziert, aber zugleich eingeräumt, dass derartige Fälle allenfalls in Ausnahmesituationen realisiert sein dürften. Diese Schaltung ist allerdings kein Beispiel für die Bepreisung mit dem individuellen Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel nebst dem Entgelt für die Nutzung der Umspannungsebene. Tatsächlich handelt es sich bei der beschriebenen Schaltung um die räumliche Zusammenlegung zweier getrennter Umspannwerke mit jeweils nur einem Transformator, deren (n-1)-Sicherheit eine Kopfverbindung zum zweiten Transformator gewährleistet. Nach eigenem Vortrag der Beteiligten zu 2) soll die Art, nach der die (n-1)-Sicherheit realisiert wird, bei der Einstufung der Sammelschiene aber unberücksichtigt bleiben, was dann auch für den Fall der sog. „Hosenbeinschaltung“ gelten müsste. Singulär genutzt werden auch im Fall dieser Schaltung Sonderkabel, Sammelschiene und Transformator und damit die gesamten Betriebsmittel der Umspannebene.

Soweit die Beteiligte zu 2) vorträgt, eine Zuordnung der Sammelschiene zur Netzebene sei auch nach der VV II Plus vorgesehen gewesen, so ist dies nicht beweiskräftig. Zwar ordnet der vom Verband der Netzbetreiber erstellte Kommentarband zur VV II Plus vom 13.12.01 (vgl. Bild 2.1, S. 16) die unterspannungsseitige Sammelschiene zur Kostenstelle Mittelspannungsnetz zu. Zugleich wird diese Sammelschiene baulich als Anlagenteil des Umspannwerkes beschrieben. Der Kommentarband geht auf S. 38 unter Punkt 2.13 zudem davon aus, dass es nicht gerechtfertigt sei, „singuläre Großkunden, die direkt aus der Umspannungsstation beliefert werden und das umgebende Netz nicht nutzen“, mit der Mittelspannungsbriefmarke zu belasten. Ein an die – nach unrichtiger Auffassung der Beteiligten zu 2) der Mittelspannungsebene zuzuordnende – Sammelschiene angeschlossener Kunde müsste dann nämlich gleichwohl und entgegen dieser Wertung die Netznutzung für die gesamte Mittelspannungsebene zahlen.

Gegen die Auffassung der Beteiligten zu 2) spricht auch ein im Rahmen der VV II Plus nach dem dortigen Punkt 5, S. 11, durchgeführtes Schlichtungsverfahren. Im Juni 2002 wurde in dem ersten Clearing-Verfahren zur Auslegung der VV II Plus (Jac/DW vom 28.06.02, Bl. 299 ff. d.A.) die Kalkulation des Netzentgelts unter Berücksichtigung der Bedingungen eines sog. „singulären Großkunden“ untersucht. Die Schlichtungsstelle sprach u.a. aus, dass Betriebsmittel kalkulatorisch entsprechend ihrem funktionalen Einsatz zu Umspannungen oder Spannungsebenen

zuzuordnen seien. In jenem Verfahren ordnete sie nicht nur die Sammelschiene, sondern sogar Reserveleitungen, die jeweils die unterspannungsseitigen Sammelschienen zweier räumlich getrennten Umspannwerke miteinander verbanden, kalkulatorisch den Umspannungskosten zu.

Soweit die Beteiligte zu 2) vorträgt, die Zuordnung der Sammelschiene zur Mittelspannung sei elektrizitätswirtschaftlich zwingend, ist dies unzutreffend. Bereits vor Inkrafttreten von EnWG und StromNEV ist das von der Kammer für zutreffend erachtete Verständnis, die unterspannungsseitige Sammelschiene der Umspannebene zuzuordnen, von anderen Netzbetreibern praktiziert worden (z.B. RWE Energy, Bl. 186, 211 d.A.; Schreiben des VIK vom 15.02.06, Bl. 507 ff. d.A.).

Jedenfalls ist durch den neuen Rechtsrahmen bewusst eine Zäsur gesetzt worden. Dies erfordert gegebenenfalls, bisher praktizierte Verfahren einer erneuten Prüfung zu unterziehen, die möglicherweise zu abweichenden, neuen Ergebnissen gelangt. Ziel des neuen Rechtsrahmens ist es u.a., eine höhere Angemessenheit und eine höhere Verursachungsgerechtigkeit der Entgelte zu erreichen. Im vorliegenden Zusammenhang spricht dies für die Zuordnung der Sammelschiene zur Umspannebene. Dadurch wird auch die Wahrscheinlichkeit reduziert, dass ein Kunde sich veranlasst sehen könnte, einen gesonderten Zugang an eine höhere Umspann- oder Netzebene zu realisieren und dadurch Netzinfrastruktur unnötig zu duplizieren.

Den Vorschlag der Beteiligten zu 2), die Sammelschiene nur dann der Umspannebene zuzuordnen, wenn der Netznutzer den überwiegenden Teil des Umspannwerkes nutzt (vgl. Bl. 321 f. d.A.), hat die Kammer geprüft. Der Vorschlag ist jedoch letztlich nicht weiterführend. Eine solche Größeneinstufung wäre ohne rechtliche Grundlage. Zudem macht sie die Einstufung eines Betriebsmittels von Zufälligkeiten abhängig, die das Potential neuer Streitigkeiten in sich bergen und deshalb nicht zur Rechtsbefriedung und Rechtssicherheit beiträgt.

Ob eine Verbindung zweier Sammelschienen über das Mittelspannungsnetz zum Zweck der Sicherstellung einer (n-1)-sicheren Versorgung und im Hinblick auf die daraus folgende Partizipation am Mittelspannungsnetz eine abweichende Zuordnung der unterspannungsseitigen Sammelschiene in der Umspannebene HS/MS rechtfertigen könnte, kann für den vorliegenden Fall dahinstehen, da die Beteiligte zu 2) eine derartige Sachverhaltskonstellation auch nach den Ausführungen der Kammer in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen hat.

## **(2) Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14, 16**

Soweit die Beteiligte zu 2) im Falle der Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14 und 16 Netzentgelte für die Entnahmespannungsebene Mittelspannung abrechnet, ist dieses Verhalten nicht missbräuchlich. Es stimmt mit den Vorgaben in den Bestimmungen der aufgrund § 24 S. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie S. 3 und 5 und des § 29 Abs. 3 EnWG erlassenen Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, namentlich § 19 Abs. 3 StromNEV, überein.

Die Antragstellerin nutzt nicht sämtliche von ihr genutzten Betriebsmittel in der Mittelspannungsebene ausschließlich selbst. Im Unterschied zur Sammelschiene sind die Kabel, die zur

Sammelschiene führen, nicht der Umspann-, sondern der Mittelspannungsebene zugehörig. An den Kabeln, mittels derer die Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14 und 16 an die Sammelschiene angebunden sind, sind weitere Netznutzer angeschlossen (sog. Ringkabel):

- An das Kabel, welches aus der Entnahmestelle Nr. 9 gespeist wird, sind mit angeschlossen mehrere Netzstationen zur Aufspeisung der Niederspannungsebene sowie die Übergabestationen der Firmen [REDACTED].
- An das Kabel, welches aus der Entnahmestelle Nr. 10 gespeist wird, ist die [REDACTED] mit angeschlossen.
- An das Kabel, welches aus der Entnahmestelle Nr. 14 gespeist wird, sind die Mittelspannungsübergabestationen [REDACTED] mit angeschlossen.
- An das Kabel, welches aus der Entnahmestelle Nr. 16 gespeist wird, sind sechs Netzstationen zur Aufspeisung der Niederspannungsebene, die Mittelspannungsübergabestationen der Firmen [REDACTED] mit angeschlossen.

Die Beteiligte zu 2) hat unter Vorlage der Schaltpläne der Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14 und 16 verdeutlicht, welche weiteren Kunden neben der Antragstellerin mittels ein und desselben Kabels wie die Antragstellerin an die betreffenden Sammelschienen angeschlossen sind. Die Antragstellerin stellt die Richtigkeit dieser Schaltpläne jedoch in Zweifel, weil der Anschluss an die entsprechenden Gleichrichterwerke über singular genutzte Kabel auf besonderen Wunsch der Beteiligten zu 2) erfolgt sei, um Rückwirkungen auf den Betrieb von anderen Verbrauchern zu verhindern, was nur in der vorgelagerten Spannungsebene möglich sei. Die Kammer hat keine Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Schaltpläne. Es mag zwar richtig sein, dass dies die ursprüngliche Intention der Parteien bei der Schaffung des Anschlusses gewesen war. Für die Frage, ob die Antragstellerin tatsächlich das Sonderkabel singular nutzt, ist dies indes unerheblich. Bei der Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale von § 19 Abs. 3 StromNEV ist auf die gegenwärtige Sachlage abzustellen, nicht die historische Anschlusssituation maßgeblich. Zudem scheint es unwahrscheinlich, dass die Beteiligte zu 2) unrichtige Schaltpläne führt. Die vorgelegten Schaltpläne stammen – wie diese im Rahmen der mündlichen Verhandlung versichert hat – aus ihren internen Datenbanken, auf die sie für ihre tägliches Geschäft angewiesen ist.

Soweit die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 02.11.05, dort auf S. 7 (Bl. 168 d.A.), einen neuen Missbrauchsverdacht äußert, ist dieser einerseits derzeit noch unsubstantiiert und betrifft andererseits nicht das hier zur Überprüfung gestellte Verhalten. Die Antragstellerin legte in Bezug auf die Entnahmestellen Nr. 9, 10, 14 und 16 dar, sie habe die Kosten der Errichtung der Kabel getragen, welche die Gleichrichterwerke mit den Umspannwerken verbinden. Wenn nun weitere Kunden an das Kabel angeschlossen seien und diese dafür das Netzentgelt Mittelspannung zahlten, müsse die Beteiligte zu 2) bei der Entgeltkalkulation die Baukostenbeiträge der

Antragstellerin kostenmindernd in Abzug bringen. Dies würde dazu führen, dass diese Kunden von den Beiträgen der Antragstellerin profitieren würden. Hätten diese ihrerseits selbst solche Beiträge gezahlt, würde die Beteiligte zu 2) diese Beiträge sogar doppelt vereinnahmt haben. Ausdrücklich hat die Antragstellerin selbst das vorliegende Verfahren auf die Fragen beschränkt, welche Betriebsmittel sie singularär nutze und auf welcher Spannungsebene dementsprechend die von ihr zu zahlenden Netzentgelte abzurechnen sind. Sie hat angekündigt, in Bezug auf die Entgelte der Höhe nach ggf. gesonderte Missbrauchsverfahren beantragen zu wollen. Diese Beschränkung des vorliegenden Verfahrens hat sie mit Schreiben vom 20.01.06 nochmals bestätigt. Im Hinblick darauf sieht die Kammer zunächst davon ab, dem geäußerten Missbrauchsverdacht nachzugehen.

### **(3) Entnahmestellen Nr. 20-54**

An den Entnahmestellen Nr. 20-54 nutzt die Antragstellerin sämtliche in der Mittelspannungsebene von ihr genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst. An diese sind Gleichrichterwerke für die Versorgung des U-Bahnnetzes der Antragstellerin jeweils mittels Sonderkabel, die ihrer ausschließlichen Versorgung dienen, an die nächstgelegenen im Eigentum der Beteiligten zu 2) stehenden Umspannwerke angeschlossen. Der Sachverhalt ist deshalb identisch zu den Fällen der Entnahmestellen Nr. 1-8, 11-13, 15, 17-19 (vgl. dazu oben (1)).

### **(4) Entnahmestellen Nr. 55-57**

An den Entnahmestellen Nr. 55-57, die ebenfalls der Versorgung des U-Bahnnetzes dienen, nutzt die Antragstellerin sämtliche in der Umspannebene HS/MS von ihr genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst.

Die diesen Entnahmestellen zuzuordnenden Umspannwerke, die ausschließlich der Übergabe elektrischer Energie in ein eigenes Verteilnetz der Antragstellerin dienen, sind – unstreitig – der Umspannebene zuzuordnen.

Die Verkaufs- und Werbeeinrichtungen im Anlagenbereich der Antragstellerin, die diese über ihr eigenes Verteilnetz in der Mittelspannungsebene mit elektrischer Energie versorgt, dienen ausschließlich dem Betrieb der U-Bahnen der Antragstellerin. Es sind untergeordnete Zusatzeinrichtungen, da diese Verkaufs- und Werbeeinrichtungen ohne die U-Bahnen nicht existieren würden. Bei dieser Belieferung „Dritter“ mit elektrischer Energie durch die Antragstellerin handelt es sich also um die Nutzung ihres Netzes zu eigenen Zwecken. An das Netz der Antragstellerin sind keine weiteren Kunden der Beteiligten zu 2) angeschlossen.

---

Abgesehen davon bezieht sich § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV ausdrücklich auf die ausschließliche Nutzung sämtlicher Betriebsmittel in *einer* Netz- oder Umspannebene. Sie verlangt nicht die ausschließliche Nutzung sämtlicher Betriebsmittel auch in nachgelagerten Netz- oder Umspannebenen, wenn der Netznutzer seinerseits ein nachgelagertes Netz betreibt.

#### **dd. Rechtsfolge**

Rechtsfolge von § 19 Abs. 3 S. 1 bis 3 StromNEV ist, dass zwischen dem Betreiber der Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen ist, welches sich an den individuell zurechenbaren Kosten des singulär genutzten Betriebsmittels dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze zu orientieren hat. Unstreitig handelt es sich dabei nicht um ein Wahlrecht. Die Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel sind auf Verlangen der Antragstellerin durch die Beteiligte zu 2) nachzuweisen.

Gemäß § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV ist die Antragstellerin bezüglich ihres Entgelts im Übrigen so zu stellen, als sei sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

#### **(1) § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV: Letztverbraucher vs. Netznutzer**

Die Beteiligte zu 2) sieht den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 3 StromNEV aufgrund des Wortlautes von § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV auf Letztverbraucher beschränkt. Dem Verordnungsgeber ist in § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV jedoch offenkundig ein redaktionelles Versehen (Begriff des „Netznutzers“ in § 19 Abs. 3 S. 1 und 3 StromNEV, Begriff des „Letztverbrauchers“ in § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV) unterlaufen. Auch Netznutzer, die nicht Letztverbraucher sind, sind bezüglich ihres Entgelts im Übrigen so zu stellen, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen. Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Da Voraussetzung für das individuelle Entgelt gemäß § 19 Abs. 3 S. 1 StromNEV ist, dass ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, ist es folgerichtig, dass sich auch Satz 4 auf den Netznutzer bezieht. Denn nur dann bliebe nicht ungeregt, ob auch ein Netznutzer neben dem angemessenen Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel („im Übrigen“: nur in § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV, nicht aber in § 19 Abs. 3 S. 1 bis 3 StromNEV) das Entgelt für die Nutzung der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zu zahlen hat. Dass dies der Fall ist, ist zwischen den Parteien nicht umstritten.

Die Formulierung „ist bezüglich seines Entgelts *im Übrigen* so zu stellen“ in § 19 Abs. 3 S. 4 StromNEV deutet darauf hin, dass auch der Verordnungsgeber genau diese Frage, welches Entgelt der singuläre Nutzer von Betriebsmitteln neben dem Entgelt für die singuläre Nutzung zu zahlen hat, nicht ungeregt lassen wollte.

#### **(2) Antragstellerin ist Letztverbraucher**

---

Selbst wenn man davon ausginge, dass nur Letztverbraucher im Übrigen so zu stellen sind, als wären sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen, ist diese Eigenschaft im Fall der Antragstellerin erfüllt.

Letztverbraucher i.S.v. § 3 Nr. 25 EnWG sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch

kaufen. Der Begriff des Kunden wird in § 3 Nr. 24 EnWG definiert als Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen. Im Fall der Antragstellerin handelt es sich um ein Unternehmen, das Energie i.S.v. § 3 Nr. 14 EnWG – Elektrizität zur Verwendung zur leitungsgebundenen Energieversorgung – kauft. Sie kauft bei der Beteiligten zu 2) Elektrizität für den Betrieb ihrer Straßen- und U-Bahnen.

Die Antragstellerin ist unstreitig *auch* Letztverbraucherin.

Zwar ist die Antragstellerin *daneben* Betreiberin eines Elektrizitätsverteilernetzes und versorgt als solche ihrerseits Letztverbraucher, nämlich Betreiber von Verkaufs- und Werbeeinrichtungen im Anlagenbereich der BVG. Der Umstand aber, dass die Antragstellerin ihrerseits Letztverbraucher versorgt, ist für ihre eigene Eigenschaft, Letztverbraucher zu sein, unschädlich. Denn auch dieser Energiekauf für die Verkaufs- und Werbeeinrichtungen im Anlagenbereich der Antragstellerin (z.B. in U-Bahnhöfen) erfolgt „für den eigenen Verbrauch“ der Antragstellerin. Es handelt sich bei den Verkaufs- und Werbeeinrichtungen ausschließlich um die Versorgung solcher Zusatzeinrichtungen, die dem Betrieb der U-Bahnen der Antragstellerin untergeordnet, aber dienend sind. Ohne die U-Bahnen würden diese Verkaufs- und Werbeeinrichtungen nicht existieren.

Im Übrigen nimmt der Energieverbrauch der Verkaufs- und Werbeeinrichtungen im Anlagenbereich der Antragstellerin – im Vergleich zum Kern-Geschäftsbereich der Antragstellerin und dessen Energieverbrauch – eine weit geringere, wenn nicht vernachlässigbare Größenordnung ein, weshalb ein Ausschluss der Letztverbrauchereigenschaft aufgrund der Versorgung dieser Zusatzeinrichtungen jedenfalls im Rahmen des § 19 Abs. 3 StromNEV nicht gerechtfertigt wäre.

### 3.

Die Beschlusskammer verpflichtet die Beteiligte zu 2) gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 3 StromNEV, §§ 30 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 30 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 EnWG den festgestellten Missbrauch abzustellen.

Andere gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Abstellung des Missbrauchs, als die im Tenor auferlegten, sind nicht ersichtlich.

### 4.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### 5.

---

Die als Anlage beigefügten Bl. 44 bis 46 d.A. sind Bestandteil dieses Beschlusses.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§.76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 2.3.2006

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Dr. Feuerborn

Canty

Seifert

#### **Hinweis:**

Die Anlage zu diesem Beschluss beinhaltet Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten ist und ist deshalb vollumfänglich geschwärzt.

---